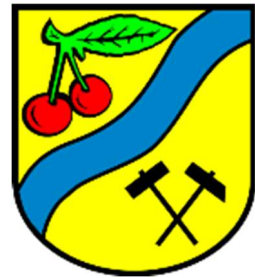


Ortsgemeinde Dittweiler
66903 Dittweiler



Zwischen: Mustermann
und der Ortsgemeinde Dittweiler, wird folgender Benutzungsvertrag abgeschlossen.

Die Ortsgemeinde Dittweiler, als Eigentümer des Bürgerhauses in der Schmittweiler Str. 12,
räumt das Recht auf Benutzung, unter Grundlage der Benutzerordnung für das
Bürgerhaus folgender Räume im Bürgerhaus ein.

§ 1-Entgelte

Nutzungsentschädigung

a.)	Gesamtes Bürgerhaus	€	€
b.)	Saal, großer Saal mit Theke	€	€
c.)	Saal, kleiner Saal mit Theke	€	€
d.)	kleiner Gruppenraum (Bistro)	€	€
e.)	Gesamtes Obergeschoss	€	€
f.)	Obergeschoss v. Teil	€	€
g.)	Küche	€	€
h.)	Beerdigungen (je halber Mietpreis + Küche)		

Nebenkostenpauschale: (Strom, Wasser, Toiletten etc.)

a.)	Gesamtes Bürgerhaus	€	€
b.)	Erdgeschoss	€	€
c.)	Obergeschoss	€	€
d.)	Endreinigung	€	€
e.)	Fremdveranstalterhaftpflicht	€	€

§ 2-Nutzungsdauer

Das Vertragsverhältnis gilt für die Nutzung am:

Die Kosten betragen, gem. §1:

§ 3-Benutzung der Räumlichkeiten

Der Benutzungsvertrag berechtigt nur zur Benutzung der zugeteilten Räume während der festgelegten Benutzungszeit für den genehmigten Zweck. Bei Mehrfachbelegung fällt das Küchenbenutzungsentgelt und die Nebenkostenpauschale für jeden einzelnen Nutzer jeweils in voller Höhe an.

§ 4-Untervermietung

Eine Untervermietung wird nicht gestattet.

§ 5-Kaution und Stornierungen

Die Ortsgemeinde erhebt im Voraus **eine Kaution, in Höhe von 300,00€**, zur Abdeckung von eventuell auftretenden Schäden. Treten keine Schäden auf, wird die Kaution zurückerstattet. Die Kaution können Sie im Bürgerbüro der Verbandsgemeinde Oberes Glantal, Rathausstraße 8 in 66901 Schönenberg-Kübelberg hinterlegen. Zahlung ist bar oder mit EC-Karte möglich. Bei Stornierung bis 4 Wochen vor Buchungstermin fallen 50 % und bis 2 Wochen vor Buchungstermin 100 % Stornokosten an.

§ 6-Lärmschutzbestimmungen

Der Mieter verpflichtet sich mit der Unterschrift des Nutzungsvertrages die Beachtung der Lärmschutzbestimmungen einzuhalten. Die Lärmschutzbestimmungen müssen gesondert unterschrieben werden.

§ 7-Rauchverbot

Im Bürgerhaus Dittweiler besteht absolutes Rauchverbot. Mit der Unterzeichnung dieses Benutzungsvertrages bzw. der Inanspruchnahme der zugeteilten Räume, erkennt der Benutzer die Bedingungen des Benutzungsvertrages der Ortsgemeinde Dittweiler für das Bürgerhaus an.

§ 8 Getränke im Bürgerhaus

Die Ortsgemeinde hält im Bürgerhaus ein Getränkeangebot vor. Der Benutzer/ die Benutzerin vorgenannter Räume verpflichtet sich zum Getränkebezug über die Ortsgemeinde, im Rahmen des vorgehaltenen Angebotes. Die Abgabe erfolgt zu den , diesem Vertrag beigefügten ,Preisen. Abrechnung erfolgt durch die Ortsgemeinde Dittweiler.

§ 9-Reinigung

Die Räume werden von der Ortsgemeinde Dittweiler vor der Nutzung gereinigt. Alle Räume, inklusive Flur, Toilettenanlage, Vorplatz, sowie dem genutzten Inventar, sind nach der Nutzung besenrein zu übergeben. Anschließend erfolgt eine Endreinigung der Räume durch ein Reinigungsunternehmen. Abnahme erfolgt durch die Ortsgemeinde.

Dittweiler, den

Unterschriften

Für die Ortsgemeinde Dittweiler

Benutzer (in)

Beachtung der Lärmschutzbestimmungen

Sehr geehrte/r Mieterin/Mieter

Sie haben unser Bürgerhaus für eine Veranstaltung gemietet.

Das Bürgerhaus steht im Mischgebiet unserer Gemeinde. Es ist für unsere Einwohner gebaut und dient daher auch den Vereinen und Vereinigungen als ein Treffpunkt. Feste die zu den typischen Erscheinungsformen des gemeindlichen Lebens zählen, können darin abgehalten werden.

Ungeachtet dessen sind die Rechte der Nachbarn zu beachten.

Gerade in Bezug auf die Lärmimmissionen möchten wir Sie über die Bestimmungen des Landesimmissionsschutzgesetzes informieren und um Beachtung bitten.

Jeder hat sich so zu verhalten, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen entstehen.

Nach § 4 der Verordnung sind in der **Nachtzeit (22.00 Uhr bis 6.00 Uhr)** Betätigungen verboten, die zu einer Störung der Nachtruhe führen.

Die Benutzung von Tonwiedergabegeräten und Musikinstrumenten darf nur in einer solchen Lautstärke erfolgen, dass unbeteiligte Personen nicht belästigt werden.

Die Ortsgemeinde Dittweiler als Eigentümer des Bürgerhauses hat ebenso wie Sie als Mieter des Hauses die schutzwürdigen Belange der Nachbarschaft zu berücksichtigen. Bei Verstößen gegen die Lärmschutzbestimmungen hat auch die Ortsgemeinde sämtliche Maßnahmen durchzuführen, um die Nachbarschaftsrechte zu wahren.

Aus diesem Grund weisen wir auf folgendes hin:

- Ab 22.00 Uhr sind die Fenster und Türen des Bürgerhauses geschlossen zu halten
- Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente dürfen nur in einer Lautstärke benutzt werden,
dass keine andere Person erheblich belästigt wird.
Zusätzlich sind ab 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr die Geräusche auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Dem Anspruch der Nachbarschaft auf einen ungestörten Schlaf ist Rechnung zu tragen.

Mit der Unterschrift des Mietvertrages bestätigen sie den Erhalt und die Einhaltung dieser Bestimmung.